

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

per E-Mail:
info@are.admin.ch

Zürich, 31. August 2021

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Vernehmlassung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer unterstützt die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und die Positionierung als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative im Grundsatz. Insbesondere begrüssen wir, dass statt auf eine generelle Beseitigungspflicht auf eine Abbruchprämie gesetzt wird. Jedoch gibt es noch Anpassungsbedarf am vorgeschlagenen Gesetzestext. Wir beschränken uns auf die für den Wirtschaftsstandort Zürich besonders zentralen Änderungsvorschläge und verweisen ansonsten auf die Stellungnahme des gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbands economiesuisse.

Abbruchprämie

Die ZHK begrüsst, dass die UREK-S auf eine generelle Beseitigungspflicht verzichtet und stattdessen mit der Abbruchprämie auf eine Anreizstrategie setzt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass für die Landwirtschaft andere Regeln als für andere Wirtschaftszweige gelten sollte. Die Ausnahme, dass bei einer landwirtschaftlichen Nutzung die Abbruchprämie bezahlt wird, auch wenn ein Ersatzneubau erstellt wird, muss generell für alle Gebäude gelten, die zonenkonform oder standortgebunden sind. Mit der Abbruchprämie soll erreicht werden, dass Gebäude und Anlagen aus der Landschaft verschwinden, die ansonsten stehen gelassen würden. Zur Erreichung dieses Ziels spielt es keine Rolle, in welchem Sektor zu welchem Zweck ein Gebäude oder eine Anlage gebraucht wurde.

Antrag:

Umformulierung von Art. 5 Abs. 2^{bis} E-RPG:

Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen *ohne landwirtschaftliche Nutzung, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind*, wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.

Fehlende Berücksichtigung der Sachplanung des Bundes

Für Infrastrukturen von nationaler Bedeutung wie z. B. Schiene, Strasse oder Flugplätze erlässt der Bundesrat Sachpläne. Innerhalb der Sachplanperimeter befinden sich die Bauten und Anlagen zur Erfüllung der vom Bund übertragenen öffentlichen Aufgaben. Im Entwurf zur Teilrevision RPG wird das Sachplangebiet mit keinem Wort erwähnt. In der Rechtslehre ist jedoch unbestritten, dass gerade Flughafen und Bahnareale in raumplanerischer Hinsicht dem Bund unterstehen und somit keiner der kantonalen Raumplanungszonen zugewiesen werden. Aus der geltenden Gesetzgebung geht dies jedoch nicht klar hervor, was zu Widersprüchen zwischen den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Kantone führt. Im Kanton Zürich beispielsweise sind innerhalb des Flugplatzperimeters kantonale Landwirtschafts- und Schutzgebiete festgelegt, welche dem Nichtbauggebiet angehören. Diese kantonale Festlegung schränkt nicht nur die vom Bund festgesetzten Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze faktisch ein, sondern stellt auch den raumplanerischen Status der Flugplatzperimeter als Baugebiet in Frage.

Bauten und Anlagen für den Betrieb von Flugplätzen, der Eisenbahn oder Nationalstrassen sind gemäss der Spezialgesetzgebung zwingend innerhalb der in der Sachplanung des Bundes festgelegten Perimeter zu erstellen. Die in der Teilrevision RPG vorgesehene verschärfte Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Baugebiet bzw. Landwirtschaftszone lässt diesen Umstand unberücksichtigt und verstärkt zudem die bereits bestehenden Widersprüche zwischen Richt- und Sachplanung. In die Teilrevision RPG ist daher eine die Sachplanung des Bundes betreffende Präzisierung aufzunehmen.

Antrag:

Art. 13 RPG ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 3 (neu): *Die in den Sachplänen ausgedehnten Perimeter für Bauten und Anlagen gelten als Baugebiet für nationale Infrastrukturanlagen.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik